



Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
Band 54 (1974)

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Rom

Copyright



Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Darstellung der juristischen Gegebenheiten in ihrer historischen Entwicklung (keine in philologische Einzeluntersuchungen sich verlierende Studie also): hier die Langobarden, die Sieger, die erst im Edikt Rotharis vom Gewohnheitsrecht zur schriftlichen Gesetzesfixierung übergangen, in strikter Abgrenzung gegenüber dem alten römischen Recht (theodosianische und justinianische Gesetzgebung), dort die Römer, die Unterworfenen, für die zumindest im Privatbereich die eigene Rechtsprechung weiterhin gültig blieb. Den mehr auf eine Verbindung der beiden völkischen Elemente zielenden Satzungen Liutprands und Ratchis' folgte die Reaktion unter Aistulf. Das zeitigte auf der Gegenseite eine steigende Verbreitung justinianischer Gesetzestexte oder ging doch mit einer solchen einher. Vielleicht auf die Mitte des 8. Jahrhunderts läßt sich nach einer alten These Mors auch die römisch-rechtliche Vorlage der *Lex Romana canonice compta* und der kirchenrechtlichen *Excerpta Bobbiensia* zurückführen. Überhaupt wird man ja für das juristische Kontinuitätsproblem im frühmittelalterlichen Italien die Bedeutung der Kirche nicht unterschätzen dürfen, die in ihren Einrichtungen durchweg am römischen Recht festhielt (*Ecclesia vivit lege Romana*).

H. M.

Hans Michael Moll, Rechtsprobleme der Kluniazensischen Reform im 10. und 11. Jahrhundert am Beispiel der Vita des Abtes Odo, Diss. iur. Kiel 1970. X, 107 S. – Die zeitlich in größeren Abständen entstandenen drei Redaktionen der Vita Odonis weist M. als exzellente Quelle nach, um den Wandel der inneren Struktur des Klosters und des Klosterverbandes von Cluny und daraus resultierend dessen verschiedene Reaktionen auf seine Umwelt aufzuzeigen. Neben der besseren Einsicht in den Wandel, den das Selbstverständnis der Cluniazensermönche in den ersten Jahrhunderten der Klosterexistenz durchmachte, bietet die methodisch interessante Arbeit einen besonders wichtigen Beitrag zum adäquateren Verständnis des viel diskutierten Gründungsprivilegs von Cluny. Sein Passus über Exemption und Unterstellung unter den Hl. Stuhl erhielt erst enormes Gewicht, als eine spätere Zeit ihn hervorzog und zur Basis einer rechtlichen Interpretation machte, die nicht bei der ursprünglichen Formulierung intendiert war. Da Cluny im 11. Jh. aber gerade diese Interpretation als Grundlage für seine außergewöhnliche Entwicklung ausbaute, war sein klares Bekenntnis zum päpstlichen Primatsanspruch – wie M. ableitet – logische Konsequenz.

W. K.

Ulrich Bubenheimer, Der Aufenthalt Burchards von Worms im Kloster Lobbes als Erfindung des Johannes Trithemius. Zur literarischen Arbeitsweise und Quellenkenntnis des Sponheimer Abts. Zeitschrift der